

Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in ihrer Gemeinde erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende

Richtlinien zur Vereinsförderung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
1.1	Rechtsnatur.....	1
1.2	Förderungszweck.....	1
2	Zuschüsse für Vereine	2
2.1	Empfängerkreis.....	2
2.2	Förderungsvoraussetzungen	2
2.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	2
2.2.2	Förderung für die Nutzung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen	2
2.3	Leistungen der Gemeinde.....	2
2.3.1	Laufende Förderung	2
2.3.2	Investitionsförderung	3
2.4	Antragsverfahren	3
3	Sonstige Zuschüsse.....	4
4	Verzeichnis der begünstigten Organisationen zur Nutzung gemeindlicher Sportstätten ..	4
5	Inkrafttreten.....	4

1 Allgemeines

1.1 Rechtsnatur

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht ausdrücklich nicht.

1.2 Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Institutionen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen. Hierzu zählen die örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein“ genannt. Durch diese Richtlinie nicht erfasst sind Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (z.B. Kinderbetreuung und Friedhofswesen).

2 Zuschüsse für Vereine

2.1 Empfängerkreis

Gefördert werden Vereine die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle und soziale Belange fördern

2.2 Förderungsvoraussetzungen

2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein als gemeinnützig nach § 52 Abgabenordnung anerkannt ist.

2.2.2 Förderung für die Nutzung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen

Voraussetzung für die Förderung nach Ziffer 2.3.1.4 (Förderung für die Nutzung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen) ist, dass der Verein unter Ziffer 4 aufgeführt ist.

2.3 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den in Ziffer 4 genannten Vereinen Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2.3.1 Laufende Förderung

Die Gemeinde gewährt laufende Zuschüsse. Für die Berechnung der Förderung nach den Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 dieser Richtlinie wird die Zahl der Vereinsmitglieder als Grundlage herangezogen. Die laufende Förderung erhalten zudem nur Vereine, sofern diese wenigstens 20 zahlende Mitglieder nachweisen können.

2.3.1.1 Sockelbetrag

Folgender Sockelbetrag kann als Zuschuss gewährt werden:

- **1,00 € je Jahr und je Mitglied.**

2.3.1.2 Zuschuss für jugendliche Mitglieder

Vereine können je Vereinsmitglied **unter 18 Jahren** mit **7,00 € je Jahr** bezuschusst werden.

2.3.1.3 Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Jugendarbeit

Die Gemeinde Adelsdorf fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des bundeseinheitlichen **Jugendleiterausweises** sind, mit einem **Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt**. Voraussetzung der gemeindlichen Förderung ist eine gleichzeitige Förderung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die Förderung wird auf schriftliche Mitteilung des Landratsamtes hin geleistet.

2.3.1.4 Förderung für die Nutzung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen

Die Gemeinde Adelsdorf stellt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke und Gebäude gegen Entgelt zur Verfügung. Öffentliche Belange (z.B. Schule, Katastrophenschutz, gemeindliche Veranstaltungen) haben jedoch stets Vorrang. Eine Vergabe von einzelnen Terminen erfolgt nach Eingang der Nutzungsanfragen. Die regelmäßige Nutzung erfolgt im

Rahmen von Belegungsplänen, die von der Gemeinde Adelsdorf im Benehmen mit den Vereinen erstellt werden.

Für die **Nutzung** der gemeindlichen Sportstätten wird ein **Zuschuss in Höhe von 60%** des regulären Entgelts einschließlich der Hausmeisterstunden gewährt. Sofern der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der Zuschuss nur als Nettobetrag geleistet.

Nicht förderfähig sind Veranstaltungen bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht und die Umsatzerlöse nicht vollständig gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Letzteres ist auf Aufforderung hin nachzuweisen. Überregional durch Dritte beworbene Veranstaltungen gelten als gewerbliche Veranstaltungen. Im Ausnahme- oder unklaren Fällen wird der Sachverhalt in der nächsten Ausschusssitzung behandelt.

Einsätze ebenso wie die zur Verfügstellung von Einsatzmitteln des Bauhofs werden zu internen Verrechnungssätzen weiter verrechnet. Eine weitere Bezuschussung findet nicht statt.

2.3.2 Investitionsförderung

Eine Investitionsförderung wird im Einzelfall nach Vorlage der finanziellen Verhältnisse des Vereins, sowie der finanziellen Lage der Gemeinde entschieden. Die Förderung beträgt bei erstmaligen Investitionen der Vereine 10 %, ebenso bei Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen, deren Erstbeschaffung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Die Bagatellgrenze für die Förderung einer Investition beträgt 5.000 €, die Höchstgrenze maximal 50.000 €. Zuschüsse Dritter werden bei der Berechnung der Fördersumme nicht in Abzug gebracht. Ehrenamtliche Eigenleistungen fließen nicht in die Berechnung der gemeindlichen Fördersumme mit ein.

Übersteigt die Gesamtzuwendung durch die Gemeinde und Dritter 100% der Investitionssumme, wird die Zuwendung von Seiten der Gemeinde auf 100% der Kosten der Investitionsmaßnahme beschränkt.

2.4 Antragsverfahren

2.4.1.1 Antragstellung

Anträge nach dieser Richtlinie kann nur der jeweilige rechtsfähige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Gemeinde.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen gem. Nr. 2.2 i.V.m. Nr. 2.3.1.4, ist der Nachweis einer gültigen Gemeinnützigkeitsbescheinigung nach § 52 AO. Sobald die Bescheinigung abgelaufen ist und verlängert wurde, muss der Gemeinde erneut eine Kopie vorgelegt werden. (Der Zuschuss kann längstens bis Ablauf der Bescheinigung gewährt werden.)

Zudem sind Anträge nach Ziffer 2.3.1 sind unaufgefordert bis spätestens 01. März eines jeden Jahres zu stellen. Verspätet eingegangenen Anträge werden nicht berücksichtigt. Bei Anträgen nach Ziffer 2.3.1 sind die Mitgliederzahlen vom 01. Januar des Jahres in dem der Zuschuss geleistet werden soll, zugrunde zu legen.

Die Antragsstellung an die Gemeinde Adelsdorf [nach Ziffer 2.3.2] muss vor Beginn der geplanten Investitionen erfolgen, um zu gewährleisten, dass entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt eingestellt werden können. Eine Antragsstellung nach Beginn der Investitionsmaßnahmen führt zum Verlust der Förderfähigkeit.

2.4.1.2 Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung des Förderbetrages [nach Ziffer 2.3.2] erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage der für die Abrechnung notwendigen Unterlagen. Eine Auszahlung kann im gleichen Jahr nur erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2.4.1.3 Verwendungsnachweis, Rechnungslegung,

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Der Gemeinde sind auf Anforderung sämtliche für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, hierbei soll ein Verwendungsnachweis erstellt werden, wenn dieser angefordert wird.

2.4.1.4 Rückforderung

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe sowie nach den Regelungen der Abgabenordnung vor.

3 Sonstige Zuschüsse

Die Gemeinde Adelsdorf gewährt allen Vereinen zusätzlich zur pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern, einen Zuschuss in Höhe des jeweiligen Bescheides. Bei Spielgemeinschaften erfolgt die Bezuschussung anteilig.

Die Gemeinde übernimmt 60% der Lehrgangsgebühren für die Ausbildung und Pflichtfortbildung, max. 300 € pro Ausbildung.

4 Verzeichnis der begünstigten Organisationen zur Nutzung gemeindlicher Sportstätten

Begünstigte Vereine zur Nutzung gemeindlicher Sportstätten sind:

Die unter Ziffer 2.1 benannten Vereine sowie im Weiteren:

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen, bzw. zur Wahl zugelassene Parteien und Wählergruppen

5 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 22.05.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Adelsdorf, 31.03. 2022

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister